

Basel, im Juni 2020 BG

Eidgenössisches Departement des Innern

Herr Bundesrat Alain Berset, Vorsteher

[familienfragen@bsv.admin.ch](mailto:familienfragen@bsv.admin.ch)

## **Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (Einführung eines vollen Lastenausgleichs und Auflösung des Fonds Familienzulagen Landwirtschaft), Vernehmlassungsverfahren**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset

Mit der Eröffnung der Vernehmlassung vom 29. April 2020 laden Sie interessierte Kreise ein, Stellung zu nehmen zum Vorentwurf über die Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen. Wir danken für die Möglichkeit, unsere Sichtweise einzubringen.

Der Arbeitgeberverband Basel ist einer der grössten regionalen Dachverbände der Schweiz. Mehr als 2'400 Firmen sowie 19 lokale und regionale Wirtschafts- und Branchenverbände gehören zu seinen Mitgliedern.

Als Gründer- und Trägerverband einer bedeutenden Verbandsausgleichskasse und Familienausgleichskasse (AK40 bzw. FAK40) sind wir von der vorgesehenen Änderung ganz direkt und stark betroffen. Wir ersuchen Sie daher, unsere Stellungnahme zu berücksichtigen.

### **1. Hintergrund**

Der vorliegende Vernehmlassungsentwurf beruht auf der Motion Baumann (17.380), mit der alle Kantone verpflichtet werden sollen, einen vollen Lastenausgleich unter den Familienausgleichskassen einzuführen. Gemäss der heute geltenden Bundesregelung sind es hingegen die Kantone, die darüber entscheiden, ob sie einen Lastenausgleich einführen und wie sie einen solchen gegebenenfalls ausgestalten.

### **2. Beurteilung der Vorlage**

Schon heute haben die Kantone die Möglichkeit, einen vollen Lastenausgleich im Sinne der Motion einzuführen, wenn sie dies als sinnvoll erachten. Ebenso aber haben sie die Kompetenz, sich für eine andere, bedarfsgerechte kantonale Lösung zu entscheiden. Eine Notwen-

digkeit für eine Gesetzesrevision besteht daher nicht. Vielmehr werden die Kantone dadurch in ihrer Kompetenz eingeschränkt, eine für ihre jeweiligen spezifischen Verhältnisse angemessene Ausgleichslösung zu finden.

Auch der Bundesrat war sich dessen bisher bewusst. Folgerichtig hat er sich in seiner Stellungnahme zur Motion Baumann denn auch gegen deren Annahme ausgesprochen und sich dabei explizit auf das föderalistische Argument gestützt.

Am 1. Januar 2021 werden 20 Kantone über ein auf ihre jeweiligen Bedürfnisse und Verhältnisse abgestimmtes Lastenausgleichssystem verfügen. Dabei finden sich vom vollen Lastenausgleich für Arbeitnehmer und Selbständigerwerbende über den vollen Lastenausgleich nur für Arbeitnehmer bis zu verschiedenen Teillastenausgleichs-Varianten ganz verschiedene Ausgestaltungen. Sechs Kantone verzichten auf ein Lastenausgleichssystem.

Besonders hervorzuheben sind die Kantone Basel-Stadt und Zürich, die erst 2019 bzw. 2020 neue kantonale Lösungen erarbeitet und mit deutlicher Mehrheit bzw. einstimmig in den Kantonsparlamenten beschlossen haben. Diese kantonalen Teillastenausgleichssysteme sind in einem breit abgestützten politischen Verfahren entstanden und werden von der Wirtschaft mitgetragen, da sie einen gewissen Ausgleich schaffen, die Solidarität zwischen den Arbeitgebern aber nicht im Übermass strapazieren.

Solche differenzierten, fein abgestimmten Ausgleichslösungen wären mit der nun vorgeschlagenen Gesetzesrevision nicht mehr möglich. Vielmehr müssten insgesamt 15 Kantone bei Annahme der Revision ihre kantonalen Familienzulagengesetzgebungen an einen bundesrechtlich vorgeschriebenen vollen Lastenausgleich anpassen. Und dies, obwohl das heutige System funktioniert und keinerlei Grund für eine Einheitslösung besteht.

### **3. Zusätzliche Argumente**

Bekanntlich finanzieren die Arbeitgeber die Familienzulagen über den Anschluss bei einer Familienausgleichskasse. Keine Verbandsausgleichskasse ist aber gezwungen, eine Familienausgleichskasse zu führen, wenn dies für sie nicht rentabel ist. Von einem Zwang, eine Familienausgleichskasse mit unattraktiven, hohen Beitragssätzen zu führen, kann also keine Rede sein. Mit der Einführung des zwingenden vollen Lastenausgleichs wird hingegen ein Fehlanreiz gesetzt, denn er macht es interessant, unrentable Strukturen zu erhalten.

Auch hat der volle Ausgleich den Nachteil, dass der Anreiz zu einer kostenbewussten Leistungszusprechung bei Ermessensentscheiden für die Kassen entfällt. Sparsames Verhalten zahlt sich nämlich für die Kassen nicht aus, weil die dadurch gegenüber der Konkurrenz erzielbaren tieferen Risikosätze vollständig ausgeglichen werden. Mit anderen Worten: Der geplante volle Lastenausgleich schaltet ein wesentliches Element zur Kostendämpfung aus und wirkt dadurch kostentreibend.

Zudem ist zu beachten, dass der erzwungene volle Lastenausgleich zu stossenden Ergebnissen führt. Grund dafür ist folgender Mechanismus: es werden nicht nur die absoluten Kosten für Familienzulagen pro Beschäftigtem ausgeglichen, sondern einkommensabhängige Prozentsätze und damit die Löhne zwischen den Branchen. In der Konsequenz führt das häufig dazu, dass Kassen mit vielen Kindern in den Lastenausgleich einzahlen müssen, während Kassen mit wenigen Kindern Geld aus dem Lastenausgleich *erhalten* – was genau das Gegenteil dessen darstellt, was mit dem vollen Lastenausgleich eigentlich angestrebt

wird. Grund dafür ist die Tatsache, dass das Berechnungselement „Lohnhöhe“ die Zulagenlasten übersteuert.

#### **4. Fazit und Antrag**

Aufgrund der aufgezeigten gravierenden Nachteile eines vollen Lastenausgleichs lehnen wir die vorgesehene Revision von Art. 17 Abs. 2 Bst. k FamZG ab.

Stattdessen beantragen wir folgende **Formulierung** von **Art. 17 Abs. 2:**

#### **k. den vollen oder teilweisen Lastenausgleich zwischen den Kassen;**

Diese Formulierung stellt sicher, dass die Kantone nach wie vor über ausreichenden Spielraum verfügen, eine Lösung zu finden, die allen Betroffenen gerecht wird und ein gewisses Wettbewerbselement behält.

Zu den Änderungen im **Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft** nehmen wir mangels Betroffenheit keine Stellung.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Argumente.

Freundliche Grüsse

Arbeitgeberverband Basel



Barbara Gutzwiller

Lic.iur., Direktorin



Alexander Frei

Dr.iur., Arbeitsrecht und Arbeitsmarkt